

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN und der STÄDTISCHEN Deputation für Inneres
am 02.03.2017**

**Vorlage: 18/116
Zu Top 04 der Tagesordnung**

**Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft,
Arbeit und Häfen sowie Gründung eines Ordnungsamtes
und Neuregelung der Zuständigkeiten**

A. Sachdarstellung

Gemäß Beschluss des Senats vom 25.10.2016 sollen die Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten nebst den nach dem Geldwäschegesetz dem Stadtamt obliegenden Aufgaben ebenso wie die vom Stadtamt nach dem Bremischen Fischereigesetz wahrgenommenen Aufgaben künftig im Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollen die Marktangelegenheiten in das Wirtschaftsressort verlagert werden. Aufgaben des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts, der Bußgeldstelle und der Überwachung des ruhenden Verkehrs sollen im Ergebnis der Prüfung verschiedener Alternativen nunmehr auf ein neu zu gründendes Ordnungsamt übertragen werden.

B. Lösung

Die Neustrukturierung des Stadtamtes in kleinere und flexiblere Einheiten soll eine verbesserte Steuerungsfähigkeit mit dem Ziel einer möglichst hohen Wirksamkeit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremen ermöglichen. Zu diesem Zweck soll die oben dargelegte Aufgabenverlagerung auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie die Gründung eines Ordnungsamtes zum 01.04.2017 vorgenommen werden. Die sich aus dieser Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung ergebenden neuen Zuständigkeitsregelungen werden geschaffen. Das Ordnungsamt wird Ortspolizeibehörde für die Stadtgemeinde Bremen. Dazu wird das Bremische Polizeigesetz geändert. Ferner wird das Bremische Glücksspielgesetz geändert, da die Zuständigkeit für die Überwachung von Spielhallen auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen wird. Schließlich werden diverse Zuständigkeitsverordnungen und Bekanntmachungen geändert. Die Senatsvorlagen vom 16.02.2017 zur Übertragung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Anlage I), zur Gründung eines Ordnungsamtes vom 20.02.2017 (Anlage II) sowie zu den erforderlichen Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften vom 22.02.2017 (Anlage III) sind beigelegt. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Zu den finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen wird auf die im Anhang befindlichen Senatsvorlagen Bezug genommen.

Die vorgesehene Neustrukturierung der Aufgaben des Stadtamtes hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.

D. Beschlussvorschläge:

I. Staatliche Deputation für Inneres:

1. Die staatliche Deputation für Inneres nimmt Kenntnis von der Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft Arbeit und Häfen entsprechend der Senatsvorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und des Senators für Inneres vom 16.02.2017 (Anlage I).
2. Die staatliche Deputation für Inneres nimmt Kenntnis von der Gründung eines Ordnungsamtes entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 20.02.2017 (Anlage II).
3. Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamtes sowie der Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag), dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen zur Auflösung des Stadtamtes sowie dem Entwurf der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden und der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung entsprechend der Senatsvorlage des Senators für Inneres vom 22.02.2017 (Anlage III) zu.

II. Städtische Deputation für Inneres

1. Die städtische Deputation für Inneres stimmt der Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft Arbeit und Häfen entsprechend der Senatsvorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und des Senators für Inneres vom 16.02.2017 (Anlage I) zu.
2. Die städtische Deputation für Inneres stimmt der Gründung eines Ordnungsamtes entsprechend der Senatsvorlage des Senators für Inneres vom 20.02.2017 (Anlage II) zu.
3. Die städtische Deputation für Inneres stimmt dem Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften zur Gründung eines Ordnungsamtes und zur Übertragung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) entsprechend der Senatsvorlage des Senators für Inneres vom 22.02.2017 (Anlage III) zu.

Anlage I

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Der Senator für Inneres

16.02.2017
Laura Freiheit (SWAH)
361-8090
Dr. Thomas Knogge (SWAH)
361-11957

Marcus Schirmbeck (SI)
361-9006

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.02.2017

Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

A. Problem

Gemäß Beschluss des Senats vom 25.10.2016 sollen die Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten nebst den nach dem Geldwäschegesetz dem Stadtamt obliegenden Aufgaben ebenso wie die vom Stadtamt nach dem Bremischen Fischereigesetz wahrgenommenen Aufgaben künftig im Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollen die Marktangelegenheiten in das Wirtschaftsressort verlagert werden. Für diese Aufgaben liegt die Fachaufsicht ohnehin beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Die Umsetzung dieses Senatsbeschlusses erfolgt im Rahmen des Gesamtprojektes Neustrukturierung der Aufgabenwahrnehmung des Stadtamtes (Auftraggeber: Herr Senator Mäurer, Projektverantwortung: Herr Staatsrat Ehmke) im Teilprojekts 6 Gewerbeangelegenheiten und Märkte (Teilprojektverantwortliche: Frau Wessel-Niepel).

B. Lösung

Folgende Aufgaben sollen zum 01. April 2017 auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) übertragen werden:

Aus dem ehemaligen Referat 20 „Gewerbeangelegenheiten“ beim Stadtamt wechseln folgende Aufgaben zu SWAH:

- Gewerbemeldungen (An-, Ab- und Ummeldungen)
- Ausstellung von Auszügen aus dem Gewerbezentralregister
- Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren nach der Gewerbeordnung bei erlaubnisfreien Gewerbebetrieben, Zuverlässigkeitsüberprüfung bei überwachungsbedürftigen Gewerbetreibenden

- Erteilung, Versagung und Widerruf von Erlaubnissen zum Betrieb des Bewachungsgewerbes; Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen und Anordnung von Beschäftigungsverboten
- Erteilung, Versagung und Widerruf von Erlaubnissen zum Betrieb eines Makler-, Bauträger- oder Baubetreuergewerbes, für Versteigerer und Pfandleiher
- Erteilung, Versagung und Widerruf von Erlaubnissen nach dem Bremischen Spielhallengesetz, zur Aufstellung von Geldgewinnspielgeräten, der Geeignetheit von Aufstellorten zur Aufstellung von Geldgewinnspielgeräten; Spielhallenrechtliche Kontrollen
- Erteilung, Versagung und Widerruf von Erlaubnissen nach dem Bremischen Gaststättengesetz
- Überprüfung der Zuverlässigkeit in Türsteherangelegenheiten und Anordnung von Beschäftigungsverboten
- Erteilung, Versagung und Widerruf von Reisegewerbekarten
- Handwerksrechtliche Untersagungen
- Bearbeitung und Entscheidungen in gewerberechtlichen Fällen einschl. Außendienst, insbesondere Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen
- Kontrolle der Einhaltung der Pflichten im Nichtfinanzbereich nach dem Geldwäschegesetz, Anordnung von Maßnahmen
- Bearbeitung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, einschl. Vollstreckung

Aus dem ehemaligen Abschnitt 210 „Marktangelegenheiten“ beim Stadtamt wechseln folgende Aufgaben zu SWAH:

- Planung und Durchführung kommunaler Volksfeste und Jahrmärkte
 - Grund- und Feinkonzeption
 - Ausschreibungen
 - Auswahl der Zulassungen
 - Aufbau, Betrieb und Abbau
 - Verfahrensführung bei Rechtsbehelfen
 - Marketing
- betriebswirtschaftliche Buchführung (BgA)
- Marktrechtliche Festsetzungen

Die Fischereiangelegenheiten (ehem. im Abschnitt 211 im Stadtamt) sollen zu SWAH wechseln. Dies betrifft jedoch nicht die Erteilung von Fischerei- und Stockangelscheinen. Diese Aufgabe soll nach wie vor von den Bürger-Service-Centern wahrgenommen werden. Zu den Fischereiangelegenheiten, die aus dem ehem. Abschnitt 211 des Stadtamtes zu SWAH wechseln, gehören die folgenden Aufgaben:

- Anerkennung von Fischereivereinen
- Bestellung und Beaufsichtigung von Fischereiaufsehern
- Einziehung fischereirechtlicher Erlaubnisse
- Prüfung und Erteilung von Genehmigungen fischereirechtlicher Veranstaltungen

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Vom Senator für Inneres werden für den Bereich Gewerbe - und Marktangelegenheiten im Personal-Soll insgesamt 15,29 VZE (Vollzeiteinheiten) auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen. Die derzeit im Ist vorhandenen Beschäftigten sollen zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen versetzt werden. Zudem werden für den Bereich Gewerbe- und Marktangelegenheiten 4,78 VZE Nachwuchskräfte (NWK) dem SWAH zugewiesen. Hinzu kommen 1,14 VZE Kernvolumen und 0,74 NWK-Volumen für Querschnittspersonal-Soll. Die für die Bereiche Gewerbe- und Marktangelegenheiten im Stadtamt derzeit geplante Ersatz-Zuweisung einer NWK (Ausgleich für Abgang i.H.v. 1,00 VZE) erfolgt zum 01. April 2017 wie geplant. Die entsprechend eingesetzten Nachwuchskräfte werden im Rahmen der Aufgabenübertragung dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zugewiesen.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird im im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Digitalisierung der bremischen Verwaltung -Verwaltung 4.0- entsprechende Projektmittel einwerben. Hierzu gehörten der Ausbau der Automatisierung der Verfahren, die Prüfung der Einrichtung von Schnittstellen zwischen Fachverfahren, SAP und der Einsatz von E-Payment. Sicherzustellen ist dabei die einheitliche Verfahrensbetreuung inkl. der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Nach Einführung der IT und Sicherstellung der Verfahrensbetreuung wird eine abschließende Personalbedarfsprüfung vorgenommen.

Für den Übergangszeitraum werden dem SWAH zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Überhangsbereichen oder dem Nachwuchspool von der Senatorin für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Der Neuordnungsprozess der Gewerbe-und Marktangelegenheiten wurde gemäß der mit dem Gesamtpersonalrat abgeschlossenen Dienstvereinbarung über die Grundsätze und Verfahren der Beschäftigtenbeteiligung bei Organisationsentwicklungsprozessen durchgeführt. Demnach erfolgte eine enge und umfassende Einbindung der Mitbestimmungsgremien des Stadtamtes und des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und aller betroffenen Beschäftigten. Das förmliche Mitbestimmungsverfahren für den Umstellungsplan (personelle Besetzung und Aufgabenverteilung) soll in Kürze eingeleitet werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt der Verlagerung der Marktangelegenheiten zum Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu. Er stimmt ferner der Verlagerung der Vollzugsaufgaben im Bereich der Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten einschließlich der hierauf gerichteten Vollzugsaufgaben nach dem Geldwäschegesetz sowie der Fischereiangelegenheiten zum Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu. Er bittet die Senatskanzlei, die erforderliche Änderung der Geschäftsverteilung vorzubereiten und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres und den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die haushaltsrechtliche Übertragung des beim Senator für Inneres vorhandenen Personal-Solls sowie die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Haushaltsanschlüsse auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zum Haushalt zu erwirken.
3. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ein aufgabenbezogenes Konzept für den IT-Einsatz vorzubereiten.
4. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und den Senator für Inneres, die erforderlichen Änderungen der Zuständigkeitsnormen kurzfristig dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in ihrer nächsten Sitzung mit der Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu befassen.
6. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die Deputation für Inneres in ihrer nächsten Sitzung mit der Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu befassen.

Vorlage

für die Sitzung des Senats am 28. Februar 2017

„Gründung eines Ordnungsamtes“

A. Problem

Gemäß Beschluss des Senats vom 25.10.2016 sollen die Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten nebst den nach dem Geldwäschegesetz dem Stadtamt obliegenden Aufgaben ebenso wie die vom Stadtamt nach dem Bremischen Fischereigesetz wahrgenommenen Aufgaben künftig im Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollen die Marktangelegenheiten in das Wirtschaftsressort verlagert werden. Diese Aufgaben waren bisher der Abteilung 2 des Stadtamtes zugewiesen.

Die verbleibenden Aufgaben der früheren Abteilung 2, des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts, der Bußgeldstelle und der Überwachung des ruhenden Verkehrs sollen im Ergebnis der Prüfung verschiedener Alternativen nunmehr auf ein neu zu gründendes Ordnungsamt übertragen werden.

B. Lösung

Die Neustrukturierung des Stadtamtes in kleinere und flexiblere Einheiten soll eine verbesserte Steuerungsfähigkeit mit dem Ziel einer möglichst hohen Wirksamkeit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bremen ermöglichen.

Das Ziel des Teilprojektauftrages 2 „Ordnungsangelegenheiten“ lautet, die Aufgaben der Ordnungsverwaltung, die der Fachaufsicht des Innenressorts unterliegen (Referate 21, 22 und 32 des Stadtamtes) in eine neue Organisationsform zu überführen. Hinsichtlich der Ordnungsangelegenheiten soll entschieden werden, ob sie in einem eigenständigen Amt, in der senatorischen Behörde oder bei der Polizei Bremen wahrgenommen werden sollen. Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass mit der Gründung eines eigenständigen Ordnungsamtes die Ziele der Neustrukturierung des Stadtamtes am besten umgesetzt werden können. Gegen eine Integration in die Polizei Bremen sprach unter anderem der derzeit dort stattfindende eigene Reformprozess, gegen die Anbindung in der senatorischen Behörde der stark operative Anteil, die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die in diesem Bereich nicht restlos zu vermeidende Vielzahl von unterschiedlichen Fachaufsichten. Für ein eigenständiges Amt sprach, dass dort gleichartige Ordnungsaufgaben effizient wahrgenommen werden können, der rechtliche und organisatorische Änderungsbedarf vergleichsweise gering ist, es also zu weniger Reibungsverlusten durch den Umstrukturierungsprozess kommt, es sich klar strukturierte Trennungen zwischen Vollzug und Aufsicht ergeben und sich dieses Organisationsmodell am besten für die Einbindung eines städtischen Ordnungsdienstes eignen würde. Der Lenkungsaus-

schluss des Projektes „Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung des Stadtamtes“ hat in seiner Sitzung am 29. November 2016 zur Kenntnis genommen, dass nunmehr die Gründung eines eigenen Ordnungsamtes erfolgen wird.

Zu diesem Zweck sollen die Aufgaben der bisherigen Abteilung 2 des Stadtamtes, die nicht an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgegeben werden (zur Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen siehe gesonderte Senatsvorlage vom 16.02.2017) zusammen mit der Verkehrsüberwachung (Referat 32) in Form eines eigenständigen Amtes verselbständigt werden. Das neue Amt wird den Namen Ordnungsamt führen.

Die Aufgaben des Ordnungsamtes werden weiterhin Aufgaben des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts beinhalten. Neben Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz, wie z.B. Fanmarschverbote und Sicherstellungen, sind dies insbesondere Ordnungsverfügungen gegenüber Sportwettbüros nach dem Bremischen Glücksspielgesetz, hoheitliche Aufgaben im Bereich des Schornsteinfegerwesens, Erlaubnisse für Sondernutzungen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz, Aufgaben nach dem Versammlungs- und Vereinsgesetz, freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Erlaubnisse nach dem Heilpraktikergesetz, Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, Alkoholtestkäufe, Erlaubnisse für Freiluftpartys sowie Ordnungsverfügungen nach dem Gesetz über das Halten von Hunden und dem Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung. Darüber hinaus wird das Ordnungsamt auch die Aufgaben der Waffenbehörde wie die Erteilung, Versagung oder Aufhebung von Waffenerlaubnissen sowie die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen wahrnehmen.

Wie in der früheren Abteilung 2 des Stadtamtes sollen in dem zu gründenden Ordnungsamt ebenfalls die allgemeinen Ordnungswidrigkeiten und die Verkehrsordnungswidrigkeiten bearbeitet werden (Bußgeldstelle).

Schließlich soll auch die bisher der Abteilung 3 des Stadtamtes zugewiesene Verkehrsüberwachung (Referat 32) in das Ordnungsamt eingegliedert werden.

Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015 – 2019 sieht zudem die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes in der Zuständigkeit des Innenressorts vor. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürger zu reagieren, sollen die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Sowohl für den Bereich Jugendschutz, für die Gewerbeüberwachung und die Kontrollen von Spielhallen als auch bei Beschwerden über Lärm, Behinderungen und Verschmutzungen auf öffentlichen Flächen soll es somit künftig eine konkrete Zuständigkeit geben.

Der Senator für Inneres beabsichtigt in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts, ein Modell für einen solchen städtischen Ordnungsdienst zu entwickeln und dem Senat gesondert zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Modell soll einen Kontrolldienst umfassen, der primär an Brennpunkten in den verschiedenen Stadtteilen zu relevanten Zeiten eingesetzt wird (Streifendienst) und zu-

dem ebenfalls Außendiensttätigkeiten in verschiedenen Angelegenheiten wahrnimmt. Zum 01.04.2017 wird die Bearbeitung und Entscheidung in gewerberechtlichen Fällen einschl. des Außendienstes, insbesondere Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen, auf den SWAH übertragen (siehe Senatsvorlage zur Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 16.02.2017). In der Konzeption des städtischen Ordnungsdienstes, die dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wird, soll ein möglichst hoher Refinanzierungsanteil des eingesetzten Personals einbezogen werden. Dieser neu zu gründende städtische Ordnungsdienst soll in das Ordnungsamt integriert werden, um dort die Aufgaben des Außendienstes einschließlich der Verkehrsüberwachung zu konzentrieren.

Die bisherige Aufbaustruktur der Abteilung in fachlich spezialisierte Referate hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Prozessoptimierungen sind bereits weitgehend umgesetzt und werden künftig weiterverfolgt. Technische Fortentwicklungen zur weiteren Effizienzsteigerung, wie die Optimierung der in der Bußgeldstelle bereits eingesetzten eAkte durch automatisierte Übernahme von eingehenden E-Mails in die eAkte, elektronische Aktenübermittlung an Rechtsanwältinnen und –anwälte sowie elektronische Datenübermittlung aus den melde- und verkehrsrechtlichen Fachanwendungen in die Bußgeldakte, stehen vorrangig auf der Agenda. Ebenso wird im Bereich der Verkehrsüberwachung der Einsatz leistungsfähiger mobiler Erfassungsgeräte weiter vorangetrieben. Im Bereich der Waffenbehörde wird der durch das Bundesinnenministerium betriebene Ausbau des Nationalen Waffenregisters weiter umgesetzt.

Die räumliche Verortung an den bestehenden Standorten in der Stresemannstraße (Referat 21), der Pfalzburger Straße (Bußgeldstelle) und der Obernstraße (Verkehrsüberwachung) bleibt zunächst bestehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das derzeit in den Referaten 21, 22 und 32 des Stadtamtes verortete Personal soll, dem Ordnungsamt zugeordnet werden. Die Auswirkungen der Verlagerung der Aufgaben zum SWAH werden in der gesonderten Senatsvorlage vom 16.02.2017 dargestellt.

Mit der Haushaltsaufstellung 2018/2019 soll für das Ordnungsamt eine Produktgruppe – Ordnungsamt – eingerichtet werden.

Die Abteilungsleiterstelle der Abteilung 2 – Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten – des Stadtamtes ist derzeit nicht besetzt. Die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters des Ordnungsamtes ist daher nach entsprechender Bewertung auszuschreiben.

Die Querschnittsaufgaben wie Personal, Haushalt, Controlling, Organisation und IT sollen für das Ordnungsamt zentral aus der senatorischen Behörde des Innenressorts wahrgenommen werden, so dass Synergien genutzt werden und es diesbezüglich zu keinen Kostensteigerungen durch die Einrichtung des Amtes kommt.

Die Beteiligung des Gesamtpersonalrates wird vorbereitet. Das Mitbestimmungsverfahren soll zeitnah erfolgen.

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Wirtschaft Arbeit und Häfen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

Die Vorlage wird nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die zur Gründung des Ordnungsamtes zum 01.04.2017 erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.
2. Der Senat beschließt, das Ordnungsamt mit Wirkung zum 01.04.2017 dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres zuzuordnen und bittet die Senatskanzlei, die erforderliche Änderung der Geschäftsverteilung vorzubereiten und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die Deputation für Inneres in ihrer nächsten Sitzung mit der Gründung des Ordnungsamtes zu befassen.

Vorlage

für die Sitzung des Senats am 28. Februar 2017

„Neuregelung der Zuständigkeitsvorschriften zur Verlagerung von Aufgaben aus dem Stadtamt zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie zur Gründung eines Ordnungsamtes“

A. Problem

Gemäß Beschluss des Senats vom 25.10.2016 sollen die Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten nebst den nach dem Geldwäschegesetz dem Stadtamt obliegenden Aufgaben ebenso wie die vom Stadtamt nach dem Bremischen Fischereigesetz wahrgenommenen Aufgaben künftig im Geschäftsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wahrgenommen werden. Darüber hinaus sollen die Marktangelegenheiten in das Wirtschaftsressort verlagert werden. Aufgaben des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts, der Bußgeldstelle und der Überwachung des ruhenden Verkehrs sollen im Ergebnis der Prüfung verschiedener Alternativen nunmehr auf ein neu zu gründendes Ordnungsamt übertragen werden.

Hierzu liegen dem Senat gesonderte Senatsvorlagen zur Beschlussfassung über die neue Zuordnung der Aufgaben vor.

B. Lösung

Die sich aus der Aufgabenverlagerung auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie durch die Gründung des Ordnungsamtes ergebenden neuen Zuständigkeitsregelungen werden angepasst. Das Ordnungsamt wird Ortspolizeibehörde für die Stadtgemeinde Bremen. Dazu wird das Bremische Polizeigesetz geändert. Ferner wird das Bremische Glücksspielgesetz geändert, da die Zuständigkeit für die Überwachung von Spielhallen auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen wird (Anlage 1). Darüber hinaus werden Ortsgesetze angepasst (Anlage 2). Schließlich werden diverse Zuständigkeitsverordnungen (Anlage 3) und Bekanntmachungen (Anlage 4) geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Rechtsänderungen hinsichtlich der Zuständigkeitsverlagerungen durch die Abgabe von Aufgaben aus dem Stadtamt zum Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und durch die Gründung eines Ordnungsamtes haben finanzielle und personalwirt-

schaftliche Auswirkungen. Diese wurden bereits in der Senatsvorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und des Senators für Inneres vom 16.02.2017 zur Zuständigkeitsverlagerung und in der Senatsvorlage des Senators für Inneres vom 20.02.2017 zur Gründung eines Ordnungsamtes dargelegt. Auf die Vorlagen wird Bezug genommen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen, dem Senator für Wirtschaft Arbeit und Häfen, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetz-, Ortsgesetz-, Verordnungs- und den Bekanntmachungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung des Senats geeignet.

Die Vorlage wird nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht.

G. Beschlussvorschlag

4. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 22.02.2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamtes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Märzszitzung.
5. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 22.02.2017 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften zur Gründung eines Ordnungsamtes und zur Übertragung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in der Märzszitzung.“
6. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 22.02.2017 die Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen zur Auflösung des Stadtamtes sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
7. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 22.02.2017 die Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden und der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom ... (Datum setzt die Senatskanzlei ein)

Übertragung der Gewerbe-, Markt- und Fischereiangelegenheiten auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und Gründung eines Ordnungsamtes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamtes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Märzsession.

Durch den vorgelegten Entwurf werden die Gewerbe-, Markt- und Fischereiangelegenheiten auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen. Ferner werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung eines eigenständigen Ordnungsamtes geschaffen, das die Aufgaben der Ordnungsverwaltung, die bisher durch das Stadtamt (Referate 21, 22 und 32) wahrgenommen wurden, übernimmt.

Anlagen

Anlage 1a: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamtes

Anlage 1b: Begründung des Gesetzentwurfs

Gesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Gründung eines Ordnungsamtes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

In § 67 Absatz 2 Nummer 1 und § 79 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 322) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes

Das Bremische Spielhallengesetz vom 19. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 327 – 2191-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „den Ortspolizeibehörden“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ortspolizeibehörde“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „die Ortspolizeibehörde“ durch die Worte „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Feldordnungsgesetzes

In § 9 Absatz 2 des Feldordnungsgesetzes vom 13. April 1965 (Brem.GBl. S. 71 – 45-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wohnwagengesetzes

In § 7 Absatz 2 Buchstabe a des Wohnwagengesetzes vom 19. Juni 1956 (SaBremR 2190-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 633) geändert worden ist, wird das Wort „(Stadtamt)“ durch das Wort „(Ordnungsamt)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In § 3 und § 12 des Änderungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 96) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bremischen Landesjagdgesetzes

In Artikel 37 Absatz 2 des Bremischen Landesjagdgesetzes vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 171, 1992, S. 103 – 792-a-1), das zuletzt durch Artikel I § 38 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden die Wörter „Stadt- und Polizeiamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

Das Bremische Fischereigesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 – 793-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat“ ersetzt.

2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fischereibehörden für die Binnengewässer in der Stadtgemeinde Bremen sind für die Fischereischeine das Bürgeramt, im Übrigen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde. Für die Binnengewässer in der Stadtgemeinde Bremerhaven ist der Magistrat zuständige Fischereibehörde. Für die Küstengewässer sind das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven und für die Häfen die Hafenbehörde im Sinne des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes die zuständigen Fischereibehörden.“

3. In § 41 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes

Das Bremische Gaststättengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45 – 711-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „den Ortspolizeibehörden“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 4 werden die Wörter „die Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes

In § 6 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Nichtrauchergesetzes vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 515 – 2127-g-1), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 297) geändert worden ist, werden die Wörter „Stadtamt Bremen“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

In § 11 Absatz 3 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 909) geändert worden ist, werden die Wörter „Die Ortspolizeibehörde kann“ durch die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als Ortspolizeibehörde in der Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven können“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft

Bremen, den

der Senat

Begründung:

Anlage 1b

Allgemeines:

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 hat der Senat die Aufteilung der vom Stadtamt Bremen wahrgenommenen Aufgaben auf verschiedene zu gründende und bestehende Behörden der Stadtgemeinde Bremen eingeleitet.

Die bisher vom Stadtamt wahrgenommenen Aufgaben in Gewerbe-, Markt- und Fischereiangelegenheiten sollen auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen werden. Für die Wahrnehmung der verbleibenden Ordnungsangelegenheiten soll nunmehr ein eigenständiges Ordnungsamt gegründet werden.

Für die Aufgabenverlagerung auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sind das Bremische Spielhallengesetz, das Bremische Fischereigesetz, das Bremische Gaststättengesetz, das Bremische Nichtraucherschutzgesetz, das Bremische Ladenschlussgesetz und das Bremische Sonn- und Feiertagsgesetz zu ändern. Dort wird künftig jeweils der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde für zuständig erklärt. Die Änderungen im Bremischen Landesjagdgesetz, im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über das Aufstellen von Wohnwagen und die Zulassung von Wohnwagenplätzen, im Feldordnungsgesetz und im Bremischen Polizeigesetz erfolgen, um jeweils die Zuständigkeit des zu gründenden Ordnungsamtes zu begründen. In den entsprechenden Vorschriften ist jeweils das Stadtamt durch das Ordnungsamt zu ersetzen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Durch die Änderungen im Bremischen Polizeigesetz wird das neu zu gründende Ordnungsamt für die Stadtgemeinde Bremen zur Ortspolizeibehörde erklärt. Die Regelungssystematik des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts, nach der in den jeweiligen Stadtgemeinden den Ortspolizeibehörden eine Auffangfunktion zukommt, soweit in den jeweiligen Fachgesetzen nichts Anderes geregelt ist, kann somit aufrechterhalten werden. Soweit Aufgaben, die bisher vom Stadtamt wahrgenommen wurden, nunmehr aber an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen abgegeben werden, wird in den bereichsspezifischen Gesetzen, Verordnungen bzw. Bekanntmachungen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für zuständig erklärt.

Zu Artikel 2:

Begründet die Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als zuständige Aufsichtsbehörde im Bereich der Spielhallen.

Zu Artikel 3:

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamtes im Bereich des Feldordnungsrechts.

Zu Artikel 4:

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamtes im Bereich des Wohnwagenrechts.

Zu Artikel 5:

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamtes als Ortpolizeibehörde im Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Artikel 6:

Begründet die Zuständigkeit des Ordnungsamtes im Bereich des Jagdrechts.

Zu Artikel 7:

Begründet die Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Bereich der Fischereiangelegenheiten. Ferner wird die Aufgabe der Ausstellung von Fischereischeinen auf das Bürgeramt übertragen.

Zu Artikel 8:

Begründet die Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Bereich des Gaststättenrechts als Ortpolizeibehörde.

Zu Artikel 9:

Erklärt nunmehr das Ordnungsamt als zuständige Ortpolizeibehörde im Sinne des Nichtraucherchutzgesetzes.

Zu Artikel 10:

Begründet die Zuständigkeit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Bereich des Ladenschlussgesetzes als Ortspolizeibehörde.

Zu Artikel 11:

Regelt das Inkrafttreten.

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) vom ... (Datum setzt die Senatskanzlei ein)

Übertragung der Gewerbe-, Markt- und Fischereiangelegenheiten auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und Gründung eines Ordnungsamtes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften zur Gründung eines Ordnungsamtes und zur Übertragung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Märzsession.

Durch den vorgelegten Entwurf wird die Zuständigkeit für spontane nicht kommerzielle Freiluftpartys auf das Ordnungsamt als zukünftige Ortspolizeibehörde übertragen. Ferner wird im Bereich der Marktangelegenheiten die Zuständigkeit nach dem Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen sowie nach der Jahrmartengebührenordnung auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen.

Anlagen:

Anlage 2a: Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften zur Gründung eines Ordnungsamtes und zur Übertragung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Anlage 2b: Begründung des Gesetzentwurfs

Ortsgesetz zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften zur Gründung eines Ordnungsamtes und zur Übertragung von Aufgaben aus dem Stadtamt auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach §§ 4 und 4a des Gesetzes über die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 2009 (Brem.GBl. S. 59 – 2012-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, und § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 810) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys

Das Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a, § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Satz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1 einleitender Satzteil und Nummer 2, Satz 2 und 3, § 6 Absatz 1, 3 und 4 wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Stadtamt Bremen“ werden jeweils durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Stadtamts“ wird durch das Wort „Ordnungsamts“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen

Das Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen vom 16. März 2016 (Brem.GBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Stadtamt Bremen“ durch die Wörter „der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Das Stadtamt Bremen“ durch die Wörter „Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

In § 1 Absatz 4 der der Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 263 – 7132-b-2), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 30. September 2014 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Stadtamt“ durch die Wörter „Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Bremen, den

der Senat

Begründung:

Allgemeines:

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 hat der Senat die Aufteilung der vom Stadtamt Bremen wahrgenommenen Aufgaben auf verschiedene zu gründende und bestehende Behörden der Stadtgemeinde Bremen eingeleitet.

Die bisher vom Stadtamt wahrgenommenen Aufgaben in Gewerbe-, Markt- und Fischereiangelegenheiten sollen auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen werden. Für die Wahrnehmung der verbleibenden Ordnungsangelegenheiten soll nunmehr ein eigenständiges Ordnungsamt gegründet werden.

Das Ordnungsamt übernimmt die bisher vom Stadtamt wahrgenommene Aufgabe als Ortspolizeibehörde. Dazu ist das Ortsgesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys entsprechend anzupassen und das Ordnungsamt als zuständige Behörde zu nennen. Für die Aufgabenverlagerung auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Bereich der Marktangelegenheiten ist das Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen und die Jahrmarktgebührenordnung zu ändern. Dort wird künftig jeweils der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für zuständig erklärt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Mit den vorgenommenen Änderungen geht mit Auflösung des Stadtamtes die Zuständigkeit für nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys auf das Ordnungsamt als Ortspolizeibehörde über.

Zu Artikel 2:

Mit der Übertragung der Marktangelegenheiten sind die Aufgaben nach dem Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen zukünftig durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wahrzunehmen. Dies wird durch die vorgenommenen Änderungen des Ortsgesetzes umgesetzt.

Zu Artikel 3:

Die Zuständigkeit nach der Jahrmarktgebührenordnung wird auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen.

Zu Artikel 4

Regelt das Inkrafttreten.

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen zur Auflösung des Stadtamtes

Vom

Auf Grund des § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, des § 79 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 322) geändert worden ist, des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, des § 5 Absatz 3 und des § 6 des Bremischen Gaststättengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45 - 711-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 533) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 23. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 441 – 7100-b-1), die zuletzt durch Verordnung vom 5. April 2016 (Brem.GBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe d wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Senator für Inneres und Sport“ durch die Wörter: „Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. auf den Senator für Wirtschaft Arbeit und Häfen für die Stadtgemeinde Bremen und auf den Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung zu bestimmen, dass bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.“

2. In § 2 werden die Wörter „Die Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter: „Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde in der Stadtge-

meinde Bremen und die Ortspolizeibehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist oberste Landesbehörde im Sinne der Titel I bis IV der Gewerbeordnung.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144, 145, 146, 147a und 147b der Gewerbeordnung zuständigen Behörden

§ 1 der Verordnung über die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144, 145, 146, 147a und 147b der Gewerbeordnung zuständigen Behörden vom 25. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 188 – 45c-69) wird wie folgt ändert:

1. Die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist“ werden gestrichen.

2. Die Wörter „die Ortspolizeibehörde“ werden durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bremischen Gaststättenverordnung

In § 6 Absatz 3 der Bremischen Gaststättenverordnung vom 13. März 2009 (Brem.GBl. S. 64 – 711-b-2), die durch Verordnung vom 14. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 239) geändert worden ist, werden die Wörter „ist die Ortspolizeibehörde“ durch die Wörter: „ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als Ortspolizeibehörde und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz

In § 4 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. August 2012 (Brem.GBl. S. 382 – 2126-e-1), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 461) geändert worden ist, wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Notfallsanitätärgesetz

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Notfallsanitätärgesetz vom 13. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 11 – 45-c-135) wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen vom 9. Dezember 2008 (Brem.GBl. 2009 S.13 – 2190-e-2), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juni. 2014 (Brem.GBl. S. 324) geändert worden ist, wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 2. November 2004 (Brem.GBl. S. 577 – 2160-b-1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2014 (Brem.GBl. S. 544) geändert worden ist, wird das Wort „Stadtamt“ durch das Wort „Ordnungsamt“ ersetzt.

Artikel 8
Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Milch- und Fettgesetz

§ 1

Soweit § 30 Absatz 4 des Milch- und Fettgesetzes nichts Abweichendes bestimmt, ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Milch- und Fettgesetzes in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde.

Artikel 9
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der für die Ahndung von Verstößen gegen das Milch- und Fettgesetz zuständigen Behörden vom 29. Dezember 1953 (SaBremR 45-c-6), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Handelsklassengesetz vom 15. Januar 1974 (Brem.GBl. S. 3 — 45 – c - 63) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

**Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem
Geldwäschegesetz zuständigen Behörden und der Bekanntmachung über die
Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung
Vom**

Der Senat bestimmt:

Artikel 1

**Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zustän-
digen Behörden**

In § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zustän-
digen Behörden vom 10. August 2010 (Brem.ABl. S. 745), die zuletzt durch die Be-
kanntmachung vom 26. März 2013 (Brem.ABl. S. 258) geändert worden ist, werden
die Wörter „die Ortspolizeibehörden“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen
der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven
die Ortspolizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach der Hand-
werksordnung**

In § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 8.
März 1976 (Brem.ABl. S. 127 – 712-a-4), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom
27. Januar 2015 (Brem.ABl. S. 64) geändert worden ist, werden die Wörter „die Orts-
polizeibehörden“ durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für
Wirtschaft, Arbeit und Häfen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizei-
behörde“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat